

Anlage 4 (zu § 2 Abs. 4 TGHKV 2014)

Sonstige Brennstoffe:

Art	Brenn- bzw. Kraftstoff	technische Anforderungen
Flüssige fossile Brennstoffe (Schweröle)*	Heizöl mittel	ÖNORM C 1108
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 %M
	Heizöl schwer	Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung
		ÖNORM C 1108
		Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00 %M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung
Flüssige oder gasförmige nicht standardisierte biogene Brenn- und Kraftstoffe	Pflanzenöle, Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas	
Andere feste nicht standardisierte biogene Brennstoffe	Reste von Holzwerkstoffen oder Bauteilen aus der Produktion oder der Holzbe- oder -verarbeitung mit Ausnahme solcher, die infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf 1.500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen	Zu den ausgenommenen Resten zählen insbesondere Holzreste aus Bau- und Abbruchabfällen, wenn kein Nachweis vorliegt, dass diese frei von halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetallen sind
	sonstige feste pflanzliche Produkte aus der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Getreidepflanzen, Gräser, Miscanthus oder Stroh)	Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 1 MW Brennstoffwärmeleistung

* Schweröl gemäß der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe